

3. *regt dazu an*, die Frage der inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;
4. *anerkennt* das einzigartige Mandat der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das darin besteht, eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung zu fördern, und den ausschlaggebenden Beitrag, den diese Organisation leistet;
5. *erkennt außerdem an*, dass die Mobilisierung nationaler und internationaler Ressourcen und ein förderliches nationales und internationales Umfeld wesentliche Triebkräfte der nachhaltigen Entwicklung sind;
6. *hebt die Vorteile hervor*, die sich für die Entwicklungsländer daraus ergeben können, dass sie sich verstärkt bemühen, ihre Entwicklung selbst zu finanzieren, indem sie, angespornt durch einen robusten und lebendigen Industriesektor, die Mobilisierung inländischer Ressourcen verbessern und die Finanzierung fördern, um mit lokaler, nationaler und regionaler Eigenverantwortung eine langfristige Wirkung zu erzielen;
7. *betont*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine industrielle Entwicklung übernehmen muss, dass die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Entwicklungsprozess unabdingbar sind und dass die Rolle der nationalen Politiken, Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann;
8. *erkennt an*, dass es zur Gewährleistung einer umfassenden und nachhaltigen industriellen Entwicklung schlüssiger Industriepolitiken und institutioneller Rahmenbedingungen bedarf, die durch die notwendigen Investitionen in die industrielle Infrastruktur sowie in Innovation, Umwelttechnologien und Kompetenzentwicklung angemessen unterstützt werden;
9. *erkennt ebenfalls an*, dass die inklusive und nachhaltige industrielle Entwick-

beit, Forschung und Analyse, normative Unterstützung und Tätigkeit als globales Forum, weiter zu steigern, mit dem Ziel, die Qualität ihrer Dienstleistungen für die Entwicklungs- und Transformationsländer zu erhöhen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*75. Plenarsitzung
19. Dezember 2014*